

20.03.2012

Stellungnahme des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der Erneuerbaren Energien BT-Drucksache 17/ 8877

Berlin, 19. März 2012

Mit dem Ziel, die Kosten der Energiewende volkswirtschaftlich gering zu halten, plant die Bundesregierung, das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 (EEG 2012) bereits nach weniger als drei Monate nach Inkrafttreten und ohne jegliche Erfahrung mit den darin enthaltenen Maßnahmen zu ändern. Sie hat dafür das Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der Erneuerbaren Energien (EEGÄG) auf den Weg gebracht. Der Bundesverband WindEnergie e.V. sieht hier erheblichen Nachbesserungsbedarf. Durch das EEGÄG würde eine **Abkehr von bewährten Grundprinzipien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)** erfolgen. Denn die Verordnungsermächtigung in § 64g EEGÄG bewirkt statt einer Systemkostensenkung des EEG deren Steigerung und **gefährdet eine beschleunigte Energiewende**. Diese Effekte stehen den Zielen der Bundesregierung einer kosteneffizienten beschleunigten Energiewende entgegen.

Die geplante Verordnungsermächtigung in § 64g neu ermöglicht es der Bundesregierung, künftig für alle Erneuerbare Energien-Sparten die jährlich EEG-vergütungsfähige Strommenge pro Anlage jederzeit zu begrenzen. Nicht nur wird hier die Möglichkeit eröffnet, eines der Grundprinzipien des EEG aufzugeben, dem das Gesetz seinen Erfolg verdankt: Die garantierte Abnahme und Vergütung des Stromes über 20 Jahre. Die Entscheidung darüber soll dazu im Rahmen eines **intransparenteren, vereinfachten und damit verkürzten Verfahrens** erfolgen, unter Ausschluss des Bundesrats und der Öffentlichkeit und mit geringerer Beteiligung des Bundestags. Ein Gemeinschaftsprojekt Energiewende sieht anders aus!

Die bloße Existenz der Verordnungsermächtigung in § 64g, auch wenn diese niemals genutzt werden sollte, erhöht zwangsläufig die **Unsicherheit im Markt** über die zugrunde zulegende sicher vergütungsfähige Strommenge. In der Folge steigen das **Investitionsrisiko** von Windprojekten und deren **Projektfinanzierungskosten**, da Finanzierer ihre Risikomargen in der Windenergieprojektfinanzierung erhöhen werden. Der Ausbau der Windenergie wird volkswirtschaftlich teurer. In anderen Ländern hat ein höheres politisches Risiko von Fördersystemen – die Frequenz und Einfachheit des Prozesses von Systemänderungen – signifikant zur **Erhöhung der Systemkosten** beigetragen. Das deutsche EEG galt durch sein geringes politisches Risiko hingegen bisher als besonders effizient.

Durch eine Steigerung der Projektfinanzierungskosten werden darüber hinaus einige **Projekte**,

insbesondere in den südlichen Bundesländern, **unrentabel**. Die Erreichung der Erneuerbare-Energien-Ziele der Bundesländer wird dadurch gefährdet.

Das erhöhte politische Risiko führt darüber hinaus zu **Planungsunsicherheit**. Die Möglichkeit der Begrenzung der EEG-vergütungsfähigen Strommenge bedeutet, jederzeit ad hoc die fixe Vergütung für die Windenergie sowie die Zahlungen im Rahmen des Marktprämienmodells kürzen zu können. Vergütungsabsenkungen, welche die Lernkurve der jeweiligen Technologie abbilden, sind wichtig und bereits Kernprinzip des EEG durch die Vergütungsdegression und die turnusmäßige Überprüfung der Vergütungssätze, die im Übrigen in etwa den Planungszeiten von Windenergieprojekten von zwei bis fünf Jahren entspricht. Die Notwendigkeit von ad-hoc Kürzungen besteht nicht, da es in der Vergangenheit aufgrund der Planungszeiten von zwei bis fünf Jahren bei Windenergieprojekten **keinen sprunghaften Zubau** gegeben hat und ihn auch in der Zukunft nicht geben wird. Für Projektierer und die Industrie hingegen sind **kurzfristige Kürzungen langfristig nicht kalkulierbar** und können daher schwer abgedeckt werden.

Unabhängig von der bereits angesprochenen EEG-Systemkostensteigerung, die allein durch die Existenz der Verordnungsermächtigung entsteht, führt eine Übertragung des so genannten Marktintegrationsmodells auf die Windenergie **nicht zu deren besseren Marktintegration**.

Kurzfristig setzt es einen **schlechteren Anreiz zur Integration der Windenergie in den bestehenden Strommarkt** als bereits bestehende Instrumente wie das Grünstromprivileg (§ 39 EEG 2012) und das Marktprämienmodell (§33 g EEG 2012). Dies kann bei der Einspeisemenge von Windenergieanlagen im Gegensatz zu kleinen Photovoltaikanlagen auch nicht über eine Eigenverbrauchsregelung kompensiert werden. In diesem Zusammenhang ist es unverständlich, weswegen nicht erst eine Bewertung des Instruments Marktprämie abgewartet, bevor bereits eine weitere Direktvermarktungsoption eingeführt wird. Immerhin ist die Marktprämie noch nicht einmal drei Monate alt.

Mittel- und langfristig wird die Windenergie nicht in den Strommarkt in seiner derzeitigen Ausgestaltung zu integrieren sein. Bereits heute liegt die Wertigkeit des Windstromes an der Strombörse durch den Merit-Order-Effekt unter dem durchschnittlichen Börsenstrompreis und somit unter den Stromgestehungskosten der Windenergie. Mit steigendem Anteil der Erneuerbaren Energien wird sich dieser Effekt verstärken. Die Branche der Erneuerbaren Energien gestaltet den Diskussionsprozess um das **Strommarktdesign der Zukunft** bereits aktiv mit.

Empfehlung

Der Bundesverband WindEnergie e.V. empfiehlt, das politische Risiko des EEG in bewährter Weise gering zu halten.

Dafür sollte:

- **an den bewährten Prinzipien des EEG festgehalten werden;**

- **der § 64g neu ersatzlos gestrichen werden;**
- **und das ständige ad hoc Nachjustieren des EEG insgesamt eingestellt werden.**

Kontakt

Georg Schroth, Leiter Abteilung Politik

E-Mail: g.schroth@wind-energie.de

Telefon: 030 / 212341-242